

ZEICHENERKLÄRUNG

Mi

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.(1) NR. 1 BAUGB UND §§ 1-15 BAUNVO
MISCHGEBIETE § 6 BAUNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS.(1) NR.1 BAUGB UND §§ 16-21A BAUNVO

m.H.B.
0,40
0,80

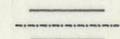
a
ED



- MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16 UND 19 BAUNVO
GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 16 UND § 20 BAUNVO
 - BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB LV MIT § 22 BAUNVO
ABWEICHENDE BAUWEISE § 22 ABS.(4) BAUNVO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB LV MIT § 23 BAUNVO
BAUGRENZE § 23 ABS.(2) BAUNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB LV MIT § 23 BAUNVO
BAUGRENZE § 23 ABS.(2) BAUNVO
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB



- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
FIRSTRICHTUNG

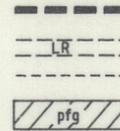


- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
FAHRBAHN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SD / WD
33 - 42°

- DACHFORM UND DACHNEIGUNG § 73 ABS.(1) NR.1 LBO
SATTELDACH, VERSETZTES SATTELDACH, WALMDACH
DACHNEIGUNG

9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS.(7) BAUGB
LEITUNGSRECHT § 9 ABS.(1) NR.21 BAUGB
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBÄNDLICH)
FLÄCHENHAFTES PFLANZGEBOT § 9 ABS.(1) NR.25 BUCHSTABE A BAUGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS.(1) BAUGB UND BAUNVO 1990
- BAULICHE NUTZUNG § 9 ABS.(1) BAUGB
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 1 - 15 BAUNVO
MISCHGEBIETE (MI) § 6 BAUNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG §§ 16 - 21A BAUNVO
ENTSPRECHEND PLANENSCHRIEB
- BAUWEISE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB LV MIT § 22 BAUNVO
ENTSPRECHEND PLANENSCHRIEB
- ABWEICHENDE BAUWEISE (A) § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB UND § 22 ABS.(4) BAUNVO
ZULÄSSIG SIND NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER.
GARAGEN, DIE IN JEWEILIGEN GEBÄUDE BAULICH INTEGRIERT SIND, KÖNNEN AN EINER GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE BESCHRÄNKUNG DER GEBÄUDEHÖHE ERSTELLT WERDEN; - ANSONSTEN IM SINNE DER OFFENEN BAUWEISE.
PRO BAUPLATZ DÜRFEN MAXIMAL 3 WOHNHEITEN ERSTELLT WERDEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 ABS.(1) NR.2 BAUGB
FIRST- UND GEBÄUDERICHTUNGEN ENTSPRECHEND DEN ENZEICHNUNGEN IM LAGEPLAN.
- NEBENANLAGEN § 14 ABS.(1) UND (2) BAUNVO
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS.(2) BAUNVO, SOWEIT ES SICH UM GEBÄUDE HANDELT, NICHT ZUGELASSEN. NEBENANLAGEN NACH § 14 ABS.(1) WERDEN AUSGESCHLOSSEN.
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS.(1) NR.11 BAUGB
DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN GILT ALS RICHTLINIE.

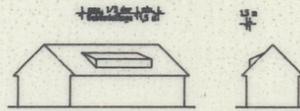
- 1.61 DIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN WERDEN INNERHALB DEN ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN HERGESTELLT, UND MÜSSEN BEDÜKT WERDEN.
§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB
FLÄCHEN ENTSPRECHEND DER DARSTELLUNG IM LAGEPLAN.
DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN WERDEN GEGEN DIE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE DURCH RABATTENSTEINE BZW. BORDSTEINE ABGEGRENZT. DER ZUR HERSTELLUNG DER RANDBEFESTIGUNG ERFORDERLICHE WINTERBETON BEFINDET SICH INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE. DIES IST VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN ZU DULDEN. § 9 ABS.(1) NR. 26 BAUGB

- 1.70 BEPFLANZUNGEN
BEI BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DÜRFEN NUR HEIMISCHE STANDORTGERECHTE STRÄUCHER UND LAUBGEBÜLZE VERWENDET WERDEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO

- 2.10 ÜBERE BESTALT BAULICHER ANLAGEN § 73 ABS.(1) LBO

- 2.11 DACHFORM § 73 ABS.(1) NR.1 LBO
ALS DACHFORM WERDEN SATTELDACH UND WALMDACH (SIEHE PLANENSCHRIEB) FESTGESETZT.
DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER LÄNGE VON MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE IN FORM DER DARGESTELLTEN SKIZZE.



- 2.12 DACHDECKUNG
DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST IN ROT BIS BRAUNROTEM DACHZIEGELN ODER ENTSPRECHEND DURCHFÄRBTEN DACHSTEINEN HERZUSTELLEN.

- 2.13 AUßENWANDFLÄCHEN
AUßENWANDFLÄCHEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN WEIß ODER LEICHT FARBIG GETÜNT (ERDEBUNDENE TÖNE) AUSZUFÜHREN.
VERKLEIDUNGEN MIT ASBESTZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
DIE FARBGEBUNG IST MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

- 2.20 AUßENANTENNEN § 73 ABS.(1) NR.3 LBO
AUF JEDEN GEBÄUDE IST HÖCHSTENS EINE AUßENANTENNE ZULÄSSIG.

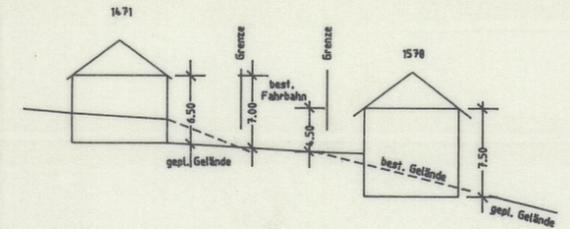
- 2.30 VERSORGNUNGSLEITUNGEN § 73 ABS.(1) NR.4 LBO
DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNWÄRMEDÄBEL SIND UNTERERDSCH ZU FÜHREN.

- 2.50 ENFRIEDRIGUNGEN § 73 ABS.(1) NR.5 LBO
ES SIND NUR LEBENDE ENFRIEDRIGUNGEN (HECKEN UND DARIN EINGEZOGENE MASCHEN- ODER KNÖPFRANZKÜNE) ENTLANG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND WEGE BIS MAX. 0,80 M HÖHE, SONST BIS 1,20 M HÖHE ZULÄSSIG.

- IN FLÄCHEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BÜSCHUNGEN FESTGELEGT SIND, KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,80 M IN AUSNAHMEFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.
DIESE MAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB LV MIT § 31 ABS.(1) BAUGB UND § 73 ABS.(2) NR.1 LBO

- 2.60 GEBÄUDEHÖHEN § 73 ABS.(1) NR.7 LBO
MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG - M.H.B.

- FLURSTÜCK 14 71
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN TALSEITS MIT 6,50 M ÜBER DEM GEPLANTEN GELÄNDE, JEDOCH NICHT HÖHER ALS 7,0 M ÜBER DEM BESTEHENDEN STRASSEN-RAND, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT.
- FLURSTÜCK 15 78
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN TALSEITS MIT 7,50 M ÜBER DEM GEPLANTEN GELÄNDE, JEDOCH NICHT HÖHER ALS 4,5 M ÜBER DEM BESTEHENDEN STRASSEN-RAND, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT.

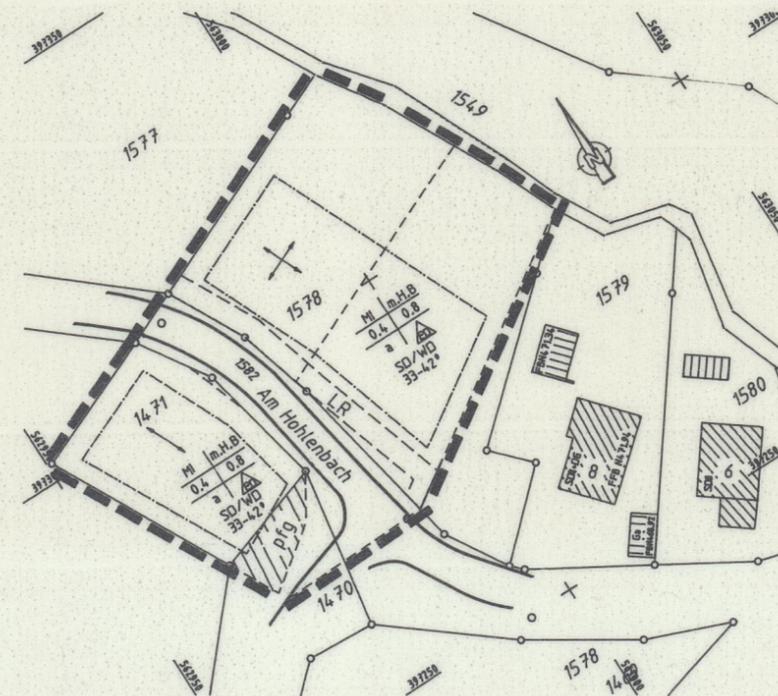


- 2.70 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 ABS.(1) NR.4 BAUGB
DIE GARAGEN DER TALSEITIGEN GRUNDSTÜCKE SIND - SOWEIT NICHT DURCH PLANENSCHRIEB GEREGLT - ENTWEDER IN DIE GEBÄUDE ZU INTEGRIEREN, ODER ALS ANBAU MIT GLEICHER DACHNEIGUNG (SATTELDACH) ZU ERSTELLEN.
DIE HANGSEITIGEN GARAGEN SIND INNERHALB UND AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, MIT SATTELDACH ODER BEGRÜNTEN DACH, ZULÄSSIG.

- 2.71 DIE STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE SIND MIT RASENGITTERSTENEN ZU BEFESTIGEN ODER ALS RASENGITTERFAHRSPIREN AUSZUFÜHREN ODER MIT BETONSTEINPFLASTER MIT MINDESTENS 1,5 CM RASENFUGEN ZU BEFESTIGEN.

3. HINWEISE

- 3.11 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS.(2) BAUGB UND § 11 ABS.(2) LBO
DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, INSBESONDERE DER ERDGESCHOS-FUSSBODENHÖHE, WIRD IM ENVERNEHMEN MIT DEN BAUHERREN, DER STADT LAUTERSTEN UND DEM LANDRATSAMT GÖPPINGEN BEI BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN FESTGELEGT.



VERFAHRENSVERMERKE

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄß § 2 (1) BAUGB

AM

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄß § 3 (1) BAUGB

VOM BIS

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DES ENTWURFES

AM

ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT

VOM BIS

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT GEMÄß § 3 ABS.(2) BAUGB

AM BZW. IN DER ZEIT

VOM BIS

DURCH ENRÜCKEN IN DAS MITTEILUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEN

ALS SATZUNG GEMÄß § 10 BAUGB VOM BEWAHNERAT BESCHLOSSEN

AM

GENEHMIGT GEMÄß § 11 (1) BAUGB

VOM MIT ERLASS

VOM NR.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄß § 12 BAUGB

VOM BIS

GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT § 12 BAUGB

AM BZW. IN DER ZEIT

VOM BIS

DURCH ENRÜCKEN IN DAS MITTEILUNGSBLATT DER STADT LAUTERSTEN

IN KRAFT GETRETEN UND RECHTSVERBÄNDLICH § 12 BAUGB

SEIT

MANGOLD - BÜRGERMEISTER

Kreis: Göppingen

Stadt: Lauterstein Gemarkung: Nenningen

Bebauungsplan

Am Hohlenbach

Lageplan und Textteil

Entwurf:

Mpl.-Ing. (FH)

Thomas Strub

Berater Ingenieur BSB, Roter Weg 14

73072 Dauterf

Befertigt:

Dauterf, den 13.01.04

Verm.- und Ing.-Büro

Thomas Strub

Mpl.-Ing. (FH)

Maßstab 1: 1000

Wohn im Neuen System